

Montag, 03.05.2021

Liebe Mitglieder des Koordinierungsausschusses Unterstützungsangebote nach § 5 UstA-VO,

es ist an das Ministerium für Soziales und Integration die Frage herangetragen worden, ob Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a Sozialgesetzbuch (SGB) XI, die von den Stadt- und Landkreisen nach der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) anerkannt und „unter dem Dach als besonderes Angebot“ bei den Trägern der Offenen Hilfen/Familienentastende Dienste etabliert sind, aufgrund des dringenden Bedarfs von Familien, Freizeiten für pflegebedürftige behinderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene an Wochenenden bzw. unter der Woche während der Pfingstferien mit Übernachtung anbieten können. Dabei könnten diese Freizeiten in eigenen Häusern oder Räumlichkeiten sowie auf dem Gelände der Träger stattfinden. Entsprechende Hygiene- und Gesundheitskonzepte zur Durchführung in der pandemischen Lage lägen vor.

Hierzu wird mitgeteilt, dass die jetzige Fassung der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg (CoronaVO) befristet bis kurz vor Pfingsten bis zum 22.5.2021 ist, sodass derzeit nicht gesagt werden kann, welche Corona-Regeln für den Zeitraum der Pfingstferien gelten. Unter Zugrundelegung der derzeit geltenden Rechtslage vertritt das Ministerium für Soziales und Integration zu dem oben genannten Sachverhalt folgende Rechtsauffassung:

Die CoronaVO verbietet derzeit in § 13 Abs. 1 Nr. 5 „Beherbergungsbetriebe und sonstige Einrichtungen, die Übernachtungsangebote gegen Entgelt anbieten, mit Ausnahme von notwendigen geschäftlichen oder dienstlichen Übernachtungen oder in besonderen Härtefällen“. Mit besonderen Härtefällen ist beispielsweise die Wahrnehmung des gemeinsamen Sorgerechts gemeint.

Nach § 5 Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen werden Angebote zur Unterstützung im Alltag für Pflegebedürftige zur sozialen Teilhabe sowie zur Entlastung pflegender Angehöriger erlaubt. Auch wenn die CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen *leges speciales* in vielen Bereichen ist, so gibt es doch Vorgaben der Hauptverordnung, von denen nicht abgewichen werden darf (§ 15 CoronaVO).

Hierzu zählt beispielsweise das Beherbergungsverbot nach § 13 Abs. 1 Nr. 5 CoronaVO. Es kommt für das Beherbergungsverbot nach der HauptVO vor allem auf die Entgeltlichkeit des Übernachtungsangebotes an. Die Freizeiten sollen in eigenen Häusern oder Räumlichkeiten der Träger stattfinden. Diese Art der Unterbringung – wenngleich wohl etwas für die Freizeiten zu bezahlen sein wird – fällt zumindest nicht unter die geschäftsmäßige Erbringung von Übernachtungsangeboten zu Zwecken der Sicherung des Lebensunterhalts, die zur Vermeidung von touristischen Reisen und Reisebewegungen derzeit verboten ist. Von daher ließe sich vertreten, dass die Übernachtung in den Räumlichkeiten des Trägers erlaubt ist.

Allerdings unterfällt eine solche Freizeit dem Veranstaltungsbegriff im Sinne des § 10 Abs. 2 i.V.m. Abs. 6 CoronaVO. Hiervon darf durch Ressort-VO ebenfalls nicht abgewichen werden. Das Abhalten von Veranstaltungen ist derzeit untersagt. Eine Ausnahme existiert nur für zwingend erforderliche und unaufschiebbare Veranstaltungen, die der sozialen Fürsorge dienen. Während der Begriff der sozialen Fürsorge die Unterstützungsangebote im Alltag nach § 45a SGB XI umfasst, ist jedoch im Einzelfall zu prüfen, ob diese beabsichtigten Freizeiten zwingend erforderlich und unaufschiebbar sind.

Wir bitten Sie, diese Information an Ihre Mitglieder zur Kenntnisnahme weiterzuleiten. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Schmeiduch  
Ministerium für Soziales und Integration  
Baden-Württemberg  
Referat 33 – Pflege